

2. Thurgauer Thur-Korrektion – machbar mit weniger Landverschwendung

In seiner kürzlich verteilten Broschüre „Thurzeit“ begründet der Regierungsrat das Bauprojekt 2014 zwischen Bürglen und Weinfeldern einleitend ausschliesslich mit dem Hochwasserschutz und den drohenden Immobilienschäden bei einem zukünftigen Hochwasser.

Es muss klar gesagt werden: Dass der Hochwasserschutz verbessert werden muss, ist völlig unbestritten und wird von allen Betroffenen vorbehaltlos unterstützt.

Das Problem, das Kopfzerbrechen macht, ist der Verlust an gutem Landwirtschaftsland, verursacht durch die Renaturierung der Gewässer. In der 16-seitigen Broschüre fehlt nach wie vor eine übersichtliche Flächenbilanz, welche im Sinne der Informationspflicht die Änderung der Nutzungsordnung bzw. den Verlust an gutem Landwirtschaftsland gut nachvollziehbar aufzeigen sollte. Auf der Flussstrecke von 3.7 km gehen gemäss vorliegendem Projekt bis zur Interventionslinie 24 ha bestes Kulturland verloren und zusätzlich 40 ha Waldboden von sehr guter ackerfähiger Qualität. Die Interventionslinie ist die äussere Grenze, bis zu welcher — im Sinne einer De-Korrektion — die bisherige Landwirtschaftsfläche wegspült wird. Dieser durch aktive Baumassnahmen eingeleitete Erosionsprozess, welcher im Bauprojekt 2014 mit dem Herausreissen der Blocksteine und dem Aufreissen des Mittelgerinnes zu Gunsten der sich dann selbst verstärkenden Flussdynamik eingeleitet wird, muss dereinst an der Interventionslinie wieder mit neuen Kunstbauten gestoppt werden. Umgerechnet auf den Kilometer Flusslauf beträgt der Landverlust 6.5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche oder 17.3 ha ackerfähigen Boden, die so verloren gehen. Der Verlust von 6.5 ha pro Kilometer Flusslauf ist dreimal mehr als bei der Rhone. Hochgerechnet auf die 17'000 km Flusskilometer, die in der Schweiz in dieser Manier ohne Rücksicht auf die Landwirtschaft umgestaltet und „aufgeweitet“ werden sollen, macht das gut 100'000 ha bzw. gar fast 300'000 ha. Verglichen mit den in der Schweiz noch vorhandenen Fruchtfolgeflächen von insgesamt gut 400'000 ha ist eine solche Opferung von gutem Landwirtschaftsland eine unverantwortliche Landverschwendung!

Ob und in welchem Umfang Landwirtschaftsland wieder in Gewässerraum zurückverwandelt werden darf, kann nicht erst im Auflageverfahren eines Bauprojektes — wie vorliegend — entschieden werden. Nutzungsänderungen dieses Ausmasses sind Gegenstand der Raumplanung. Die Raumplanung muss ihre übergreifende Querschnittsaufgabe, welche sämtliche Sachgebiete umfasst, endlich wahrnehmen, die unterschiedlichen Raumansprüche aufrufen und die organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für einen Interessenausgleich bereitstellen. Die Raumplanung hat diesbezüglich eine übergreifende Informationspflicht über die langfristigen Auswirkungen der Ansprüche einzelner Akteure.

Warum ist einmal mehr die Raumplanung in dieser wichtigen Frage nicht präsent?

Ein Grund mag darin liegen, dass man sich im vorliegenden ‚Bauprojekt 2014‘ immer noch am „Thurrichtprojekt von 1979“ orientiert, das vom Grossen Rat 1982 genehmigt wurde und damals ausschliesslich durch den Landschaftsschutz einseitig geprägt war. Sein Kernsatz lautete: „Das Thurvorland gehört der Thur.“ Entscheidend ist jedoch die Frage der Nutzung. Das Landwirtschaftsland wird weit über das Staatseigentum des Vorlandes hinaus zweckentfremdet.

Warum fehlt die Landwirtschaft bei den Projektzielen?

Das erste eidgenössische Raumplanungsgesetz trat 1980 in Kraft. Die Fruchtfolgeflächen fanden aber erst Mitte der 80er Jahre Eingang in die eidgen. Raumplanungsverordnung. Die Initiative Lebendiges Wasser und die darauf folgenden Änderungen im Wasserbaugesetz und dann im Gewässerschutzgesetz folgten

gar erst 2011. Das Gewässerschutzgesetz sieht ausdrücklich eine raumplanerische Interessenabwägung vor, ohne aber in der Umsetzung der Renaturierungsprojekte eine solche vorzunehmen.

Der Hauptmangel des Gesamtprojektes der 2. Thur-Korrektion:

Als Projektziele werden neben dem unbestrittenen Hochwasserschutz lediglich die Renaturierung und die Erholung genannt, ohne zu beachten, dass auch der Schutz der guten Landwirtschaftsböden neben Naturschutz und dem Standortmarketing der Immobilienwirtschaft in die Interessenabwägung einbezogen werden muss. Die kürzlich erfolgte Änderung des Gewässerschutzgesetzes hat zwar die Renaturierung neu in das Gesetz aufgenommen jedoch nicht vom Interessenausgleich mit den anderen Raumnutzungen wie zum Beispiel der Landwirtschaft entbunden.

Der oben dargestellte Flächenvergleich, insbesondere der drohende Verlust von Fruchtfolgeflächen im Gebiet des ehem. „Exerzierplatzes“ in Weinfeldern zeigen, dass wesentliche Korrekturen unabdingbar sind. Ebenso gilt es aber zu begreifen, dass die Raumplanung eine Querschnittsaufgabe ist. Die vielfältig weiter wachsenden Ansprüche an Raum und Boden erfordern eine sorgfältige Abwägung zwischen den verschiedenen öffentlichen Interessen. Wie viel Landwirtschaftsland in Zukunft zerstört werden darf, ist eine Frage der Ernährungssicherheit, welche die ganze Bevölkerung betrifft. Die Möglichkeit zur Einsprache direktbetroffener Landnutzer erst auf Stufe des Bauprojektes kann den Prozess des nicht erfolgten „Interessenausgleiches“ nicht ersetzen. Diese Einsprachen erst am Ende des wasserbaulichen Planungsprozesses kommen zeitlich zu spät. Weil bereits unter den Projektzielen die Erhaltung der guten Landwirtschaftsböden gar nicht erwähnt ist, fehlt deren Berücksichtigung im Projekt. Der Kontakt des kantonalen Landerwerbers mit den Grundeigentümern gehört zur Bauausführung und hat mit Interessenausgleich nichts zu tun.

Die Urbarmachung von Landwirtschaftsland für eine wachsende Bevölkerung überall in Europa vor 150 Jahren bedingte zwingend die künstliche Führung der bisher in weiten Bögen über die nicht nutzbaren Talböden mäandrierenden Gewässer. Diese Kulturlandschaftsentwicklung schränkte in der Folge durch sog. Korrekturen die Flussläufe zu Gunsten der Landgewinnung zwingend ein.

Massnahmen zur Verbesserung der Gewässerfauna sind trotzdem auch heute wünschenswert. Die zentrale Frage ist, ob das lediglich durch Flussaufweitungen in der vorliegenden Art, welche das Rad zurückdrehen, erreicht werden kann? Die einmal angestossene Kulturlandschaftsentwicklung kann nicht einfach rückgängig gemacht werden. Diese bereits in der Vergangenheit erfolgte räumliche und bevölkerungsmässige Verdichtung, die weitere Verknappung des Landwirtschaftslandes und die Notwendigkeit, sich künftig hauptsächlich auf die Starkniederschläge auszurichten, um nicht enorme Schäden zu riskieren, verlangen dann eben auch im Bereich der Gewässerfauna Lösungen, die wenig Fläche brauchen und keine Experimente beinhalten, welche den Hochwasserschutz gefährden oder in Zukunft übermässige Unterhaltskosten verursachen. Die Verstärkung der Dämme, die Anpassung der Mündungsbereiche der Bäche in die Thur, die vermehrte Schaffung von Flachwasserzonen, Fischtreppe und von Flusszonen, welche die Eigenschaften natürlicher Mäander auf zu schaffende Trittsteine auf beschränktem Raum herstellen, sind die zu bewältigenden Schwerpunkte.

Intelligente Lösungen, welche den Naturschutz auch in einem sich verdichtenden Raum verbessern, kommen aber nur zustande, wenn man auf Grund eines klaren Zielsystems von Anfang an weiss, dass die Nutzungsansprüche für Freizeit und Erholung nicht einfach geradezu hemmungslos auf Kosten des Landwirtschaftslandes und somit auf Kosten der Ernährungsgrundlage gelöst werden dürfen.

Hans Bieri
Schweizerische Vereinigung
Industrie und Landwirtschaft
SVIL
Zürich-Oerlikon, 18. Oktober 2014

Auskünfte erteilt Hans Bieri 079 432 43 52